

8. März 2022

Der Ausschuss II bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 29./30. April 2022 wie folgt zu beschließen:

Antrag:

Die BORA wird mit Wirkung zum 1. August 2022 wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 BORA wird der Verweis auf § 43a Abs. 5 BRAO ersetzt durch „§ 43a Abs. 7 BRAO“.
2. In § 8 BORA werden die Worte „in Sozietät“ ersetzt durch „in einer Berufsausübungsgesellschaft“. Der Verweis auf § 59a BRAO wird ersetzt durch den Verweis auf „§ 59c BRAO“.
3. § 30 BORA wird aufgehoben.
4. In § 32 wird das Wort „Sozietät“ ersetzt durch „Berufsausübungsgesellschaft“. Die Worte „Sozien“ bzw. „Sozius“ werden ersetzt durch „Gesellschafter“.
5. § 33 Abs. 1 BORA wird aufgehoben.

Begründung:

1. **Geänderte Verweisungen** sind zwangsläufige Folgen einer geänderten Reihenfolge der Absätze bzw. Paragraphen in der neuen BRAO (Anträge Ziffer 1 und 2).

2. Die neue BRAO verwendet anstelle des hergebrachten Begriffs „Sozietät“ generell den Begriff der „**Berufsausübungsgesellschaft**“ und bezeichnet folglich die „Sozien“ durchgehend als „Gesellschafter“. Diesem Sprachgebrauch sollte sich die BORA anpassen (Anträge Ziffer 2 und 4).
3. **§ 30 BORA** ist durch die ausführliche Regelung der interprofessionellen Sozietät gegenstandslos, insbesondere regeln die §§ 59d und 59e BRAO n.F. ausführlich, wie das Berufsrecht in interprofessionellen Sozietäten gewährleistet wird (Antrag Ziffer 3).
4. Aufgrund der einheitlichen Bezeichnung aller Sozietäten als „Berufsausübungsgesellschaften“ in der neuen BRAO ist auch **§ 33 Abs. 1 BORA** gegenstandslos, der ausdrücklich regelt, dass mit „Sozietät“ alle Formen der beruflichen Zusammenarbeit gemeint sind.
5. Bedenken im Hinblick auf die Artt. 5 bis 7 der Richtlinie EU 2018/958 (Verhältnismäßigkeit) bestehen nicht, da es sich um reine redaktionelle Anpassungen aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben handelt.

Prof. Dr. Martin Diller